

# 1. Änderungssatzung

## der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 18.12.2015 BV 32/15/110

Auf Grund der §§ 8, 11(2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderung

§ 6 II. Gebührentarif erhält folgende Fassung:

#### II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der kommunalen Trauerhalle in Boock, Dewitz, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Rathsleben und Wohlenberg ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von: **50,00 €**

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 13.03.2017

Prange  
Bürgermeister

